

Historischer Verein Bad Aibling und Umgebung e. V.

Satzung des Historischen Vereins Bad Aibling und Umgebung e. V.

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2010

I. Allgemeine Beschreibung des Vereins

§ 1

Name, Gründungsdaten und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

Historischer Verein Bad Aibling und Umgebung e. V.
- 2) Er wurde am 11. November 1902 gegründet und ist als rechtsfähiger Verein am 24. Juni 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Vereinsnummer VR 40965 eingetragen.
- 3) Am 26. Februar 1916 ist der „historische Verein Aibling (e.V.)“ mit der Nummer I. 33 Nr. 17 in das Vereinsregister beim K. Amtsgericht Bad Aibling eingetragen worden.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Sein Zweck ist die Erforschung der Heimat, die Verbreitung der Heimatkunde und die Förderung der Heimatpflege für Bad Aibling und Umgebung.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 1. Vorträge, Führungen, Ausstellungen und Exkursionen,
 2. Erhaltung und Ausbau des Heimatmuseums mit seinen Sammlungen und des darin befindlichen Archivs,
 3. Unterstützung von Interessenten, die das Archiv für ihre Forschungen nutzen wollen,
 4. Förderung der Forschung, insbesondere durch die Herausgabe von Jahrbüchern und historischen Arbeiten,
 5. Austausch von Schriften und Erfahrungen mit verwandten Vereinen und Institutionen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person nach schriftlicher Beitrittserklärung werden.
- 2) Mitgliedschaftsanträge können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 5

Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus den
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. Ehrenvorsitzenden,
 3. Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine sein.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstände

- 1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) In besonderen Fällen können Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, zu wählen oder gewählt zu werden, abzustimmen, an allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins teilzunehmen und auch außerhalb der Versammlung jederzeit Anträge oder Anregungen beim Vorstand oder dem Beirat anzubringen.
- 2) Die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Bezug der jeweiligen Neuauflage des „Mangfallgauer“.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse
 2. zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, den Austritt aus dem Verein oder den Ausschluss durch den Vorstand.
- 2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus triftigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Beitragspflicht, vom Vorstand beschlossen werden. Die ausgeschlossene Person hat jedoch das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

III. Finanzwesen des Vereins

§ 10

Allgemeines

- 1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 12

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Vorstand kann Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Ziffer 26a. EStG gewähren.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

IV. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 13

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahmen des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 2. die Wahlen gemäß § 14 Absatz 5),
 3. die Änderung der Satzung,
 4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 6. die Beschlussfassung über Anträge,
 7. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag, Für Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der 1. Vorsitzenden gegengezeichnet und bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.
- 5) Alle drei Jahre finden in dieser Versammlung Wahlen statt:
 1. Des / der 1. Vorsitzenden,
 2. des Stellvertreters / der Stellvertreterin,
 3. des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin,
 4. von 2 Schriftführern / Schriftführerinnen,
 5. des Museumsleiters / der Museumsleiterin und
 6. von 6 Beiratsmitgliedern und 2 Rechnungsprüfern.
 7. Möglichkeiten bei der Durchführung der Wahlen:
 - a) Gewählt wird jeweils in geheimer Wahl mittels Stimmzettel
 - b) die Versammlung kann die Wahl durch Zuruf beschließen, wenn die Zahl der Kandidaten nicht größer ist, als die Zahl der zu besetzenden Ämter.
- 6) Ersatzwahlen finden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt, bei besonderer Dringlichkeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in gleicher Form wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden
 1. durch Beschluss des Vorstandes
 2. auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von zwei Wochen, nach Eingang des Antrages beim Vorstand, einzuberufen.

§ 16

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem / der 1. Vorsitzenden,
 2. dem / der 2. Vorsitzenden,
 3. dem 1. Schriftführer / der 1. Schriftführerin,
 4. dem 2. Schriftführer / der 2. Schriftführerin,
 5. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- 2) Der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Der Vorstand ist zuständig für
 1. die laufende Verwaltung und die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins,
 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
 3. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
 4. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
 5. die Leitung der Veranstaltungen des Vereins.

§ 17

Der Beirat

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung der Vereinstätigkeit.
- 2) Der Beirat besteht aus 6 gewählten Mitgliedern (siehe § 14, Absatz 5), Ziffer 6.).

Weitere Mitglieder im Beirat können sein

1. der Museumsleiter / die Museumsleiterin,
2. der Leiter / die Leiterin des Archivs,
3. die Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder,
4. ein Historischer Berater, der von dem / der 1. Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen werden kann.

§ 18

Gemeinsame Sitzungen des Vorstands mit dem Beirat

- 1) Vorstand und Beirat beschließen zusammen über alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 2) Bei Vorstands- und Beiratssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich um beschlussfähig zu sein.
- 3) Vorstand und Beirat beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende.
- 4) Über diese Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von dem / der 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und in der nächsten Sitzung verlesen wird.

V. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 19

Neufassung und Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung ist ab dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister gültig.
- 2) Sie löst die bisherigen „Statuten“ ab, deren Einträge vom 11. Januar 1902, vom 11. März 1914, und vom 25. September 1959, datiert sind.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Aibling.
- 2) Diese hat es ordnungsgemäß zu verwalten, bis sie es einer anderen Vereinigung zuführen kann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die Verwertung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|---|---|----------------|
| <u>I. Allgemeine Beschreibung des Vereins</u> | | |
| § 1 | Name, Gründungsdaten und Sitz des Vereins | Seite 1 |
| § 2 | Zweck des Vereins | |
| § 3 | Aufgaben des Vereins | |
| <u>II. Mitgliedschaft</u> | | |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 2 |
| § 5 | Mitglieder | |
| § 6 | Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstände | |
| § 7 | Rechte der Mitglieder | |
| § 8 | Pflichten der Mitglieder | |
| § 9 | Ende der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| <u>III. Finanzwesen des Vereins</u> | | |
| § 10 | Allgemeines | |
| § 11 | Mitgliedsbeitrag | |
| § 12 | Gemeinnützigkeit | |
| <u>IV. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins</u> | | |
| § 13 | Organe des Vereins | Seite 4 |
| § 14 | Ordentliche Mitgliederversammlung | |
| § 15 | Außerordentliche Mitgliederversammlung | Seite 5 |
| § 16 | Der Vorstand | |
| § 17 | Der Beirat | |
| § 18 | Gemeinsame Sitzungen des Vorstands mit dem Beirat | Seite 6 |
| <u>V. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins</u> | | |
| § 19 | Neufassung der Satzung | |
| § 20 | Auflösung des Vereins | |